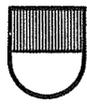


97/46



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
13. Oktober 1972

Nr. 5507

I.

Die Einwohnergemeinde Wangen b/Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan (Ausbau Obere Dünnernstrasse zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt über das ganze Gebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan, welcher mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5288 vom 20. Oktober 1970 genehmigt wurde.

Beim vorliegenden Plan handelt es sich um einen Strassenzug am linken Ufer der Dünnern, von der Brücke der Mittelgäustrasse an aufwärts.

Wegen verschiedener Bauvorhaben wurde es als nötig erachtet, das Strassenstück auszubauen. Die Fahrbahn wurde auf 7 m, das Trottoir auf der Nordseite auf 2 m und die Baulinie auf 4 m festgelegt. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. April - 12. Mai 1972. Während dieser Zeit wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat diesen Plan auf Grund von § 15 des Kantonalen Baugesetzes beschloss.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden. Zum Materiellen ist folgendes festzuhalten:

In einem Schreiben des Bau-Departementes vom 3. August 1972 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass der Bebauungsplan mit der vorgesehenen Strasse an der Kante des Dünnernbordes nicht genehmigt werden könne, da ein Abstand der Strasse von der Dünnern von mindestens 4 m wünschenswert wäre. Auch auf Strassen fänden die Vorschriften über den Mindestabstand von der Dünnern (§ 36 der Vollziehungsverordnung zum Wasserrechtsgesetz von 1960), Anwendung. Im vorliegenden Fall sei für die Strasse einen Abstand von 4 m von der Böschungskante einzuhalten.

II.

1. Gegen diese Mitteilung des Bau-Departementes führte die Gemeinde beim Regierungsrat mit Schreiben vom 4. September 1972 "Beschwerde". Sie wies darauf hin, dass vor kurzer Zeit der allgemeine Bebauungsplan genehmigt worden sei, in welchem die in Frage stehende Dünnernstrasse bereits in der richtigen Lage eingezeichnet sei. Die Gemeinde sei auf die richtige Ausnützung dieses planlich ausgeschiedenen Industriegebietes angewiesen und sie dürfte mit Flug und Recht auf den genehmigten allgemeinen Bebauungsplan abstellen. Unter dem vorgesehenen Strassenareal sei nämlich bereits eine Kanalisationsleitung eingelegt, so dass es unverständlich wäre, wenn die Strasse nicht über dem Kanalisationsstrang errichtet würde. Uebrigens sei ganz kürzlich die Strassenführung der "Unteren Dünnernstrasse" in einem ähnlichen Bebauungsplan vom Regierungsrat gutgeheissen worden.
2. Wenn auch die Auffassung der Planungsinstanzen, die das Bau-Departement übernommen hat, vom Standpunkt der Planung aus viel für sich hat, und wenn es auch grundsätzlich richtig sein dürfte, den Abstand der Strassen und Wegen von den Flüssen zu vergrössern, (Ermöglichung der Ufervegetation), ist im vorliegenden Fall doch zu berücksichtigen, dass der rechtskräftige allgemeine Bebauungsplan vom 20. Oktober 1970 die Lage der Oberen Dünnernstrasse bereits festlegt.

Damit hat der Regierungsrat grundsätzlich die Lage der Strassen gegenüber dem Dünnernlauf entsprechend dem allgemeinen Bebauungsplan gutgeheissen, und es geht nicht an, diese Bewilligung im vorliegenden Fall rückgängig zu machen durch Verweigerung der Genehmigung des fraglichen speziellen Bebauungsplanes. Wenn nämlich die Genehmigung versagt würde, gälte der allgemeine Bebauungsplan und die in ihm festgelegte Führung der Oberen Dünnernstrasse auf der Böschungskante weiterhin. Wie die Gemeinde ausführt, hat sie zudem Dispositionen (Kanalisationsleitung) getroffen, die für den künftigen Strassenbau massgebend sind. Die Gemeinde kann sich auf Grund dieser Sachlage auf die geschaffenen Verhältnisse berufen und sie hat einen Anspruch auf die Genehmigung des vorliegenden Strassen- und Baulinienplans. "Obere Dünnernstrasse".

III.

Der Strassen- und Baulinienplan der Gemeinde Wangen b/Olten ist deshalb zu genehmigen. Da im vorliegenden Fall keine eigentliche Verfügung des Bau-Departementes vorliegt, - es wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 3. August 1972 lediglich mitgeteilt, dass der Plan, das dem Regierungsrat nicht die Genehmigung des fraglichen Bebauungsplanes beantragt werden können - liegt im formell rechtlichen Sinne auch keine eigentliche Beschwerde vor. Es handelt sich vielmehr um ein Gesuch der Gemeinde an den Regierungsrat, es sei entgegen dem genannten Schreiben dem Bebauungsplan aus den dargelegten Gründen die Genehmigung zu erteilen. Durch die in diesem Beschluss ausgesprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist dem Begehren der Gemeinde Rechnung getragen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan (Ausbau Obere Dünnerstrasse) der Gemeinde Wangen b/Olten wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch 2 Pläne, wovon 1 auf Leinwand aufgezogen, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 40.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 16.--</u>	
	Fr. 56.--	(Staatskanzlei Nr. 895) NN
	=====	

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers



Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Sit. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Sit. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Olten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt Wangen b/Olten
Baukommission Wangen b/Olten, mit 1 gen. Sit. Plan (folgt später)
Sekretariat der Katasterschatzung
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

Furthermore, it is noted that the records should be kept in a secure and accessible format. Regular backups are recommended to prevent data loss in the event of a system failure or disaster.

The second section addresses the issue of data privacy and security. It outlines the necessary steps to protect sensitive information, including the use of strong passwords, encryption, and access controls.

Finally, the document concludes by stating that consistent and accurate record-keeping is essential for the long-term success and stability of any organization.

In addition, it is important to ensure that all data is entered correctly and that any errors are promptly identified and corrected. This helps to maintain the integrity of the information.

The document also highlights the need for regular audits to ensure that the records are up-to-date and accurate. This process helps to identify any discrepancies and take corrective action.

Overall, the goal is to create a robust system for managing financial and operational data that is both reliable and secure.

The following table provides a summary of the key points discussed in the document.

Topic	Key Points
Record-Keeping	Accurate, supported entries; secure storage; regular backups.
Data Privacy	Strong passwords; encryption; access controls.
Audits	Regular audits to identify discrepancies and ensure accuracy.

By following these guidelines, organizations can ensure that their data is managed effectively and securely.